

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 19. Dezember 2014 — BSCA/Kommission****(Rechtssache T-818/14)**

(2015/C 065/58)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Brussels South Charleroi Airport (BSCA) (Charleroi, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Frühling)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Art. 3 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit die Kommission beschließt, dass die von Belgien unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zugunsten von BSCA nach der Vereinbarung über eine Unterkonzession vom 15. April 2002 zwischen der SOWAER und BSCA und dem Zusatz Nr. 3 vom 29. März 2002 zu dieser Vereinbarung zwischen der Wallonischen Region und BSCA sowie der Investitionsentscheidung der Wallonischen Region vom 3. April 2003 rechtswidrig getroffenen Maßnahmen seit dem 4. April 2014 mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen;
- folglich Art. 4, 5 und 6 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit seiner Klage beantragt der Kläger die teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C(2014) 6849 final der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die von Belgien zugunsten von Brussels South Charleroi Airport (BSCA) und Ryanair getroffenen Maßnahmen (staatliche Beihilfen SA.14093 [C76/2002]), mit dem die Kommission festgestellt hat, dass die nach (i) der zwischen der Société wallonne des aéroports (SOWAER) und BSCA geschlossenen Vereinbarung über eine Unterkonzession zur Nutzung von öffentlichem Gut vom 15. April 2002, (ii) dem Zusatz Nr. 3 vom 29. März 2002 zu dieser Vereinbarung zwischen der Wallonischen Region und BSCA sowie (iii) der Investitionsentscheidung der Wallonischen Region vom 3. April 2003 getroffenen Maßnahmen mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen darstellen. Die Kommission hat daraufhin ihre Rückforderung verlangt.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger neun Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission bei der Festsetzung des Zeitpunkts, zu dem die Entscheidung über die Gewährung der Finanzierungen an BSCA durch die Wallonische Region ergangen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Verjährung der Forderung der Kommission, da das Verfahren zur Prüfung der streitigen Maßnahmen mehr als zehn Jahre nach der Entscheidung über die Gewährung dieser Maßnahmen eröffnet worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Rechts- und Tatsachenfehler, Beurteilungsfehler sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Kommission die Investitionen und umfangreichen Ausbesserungsarbeiten am ILS-System (Instrument Landing System) und der Markierung der Pisten als wirtschaftlich eingestuft habe.
4. Vierter Klagegrund: Tatsachenfehler und offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht, da die Kommission die Ansicht vertreten habe, der nichtwirtschaftliche Prozentsatz der Kosten der für das neue Abfertigungsgebäude getätigten Investitionen habe nur 7 % betragen.

5. Fünfter und sechster Klagegrund: Rechts- und Tatsachenfehler sowie offensichtliche Beurteilungsfehler, die die Kommission bei der Ermittlung der aktualisierten Nettowerte der streitigen Maßnahmen begangen habe.
6. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht und Rechtsfehler, die die Kommission bei der Ermittlung der ab dem 1. Januar 2016 zu zahlenden Zusatzgebühr begangen habe, was jede Berechnung der Höhe dieser Gebühr unmöglich mache.
7. Achter Klagegrund: Rechts- und Tatsachenfehler, offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht, die die Kommission bei der Prüfung des fraglichen Marktes und der angeblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen dem Flughafen von Charleroi und dem Flughafen Brüssel-National begangen habe.
8. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.

---

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2014 — Delta Group agroalimentare/Kommission**

**(Rechtssache T-820/14)**

(2015/C 065/59)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Delta Group agroalimentare Srl (Porto Viro, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Migliorini)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- das Schreiben Prot. SM/FUN S/2622874 vom 28. Juli 2014 der Europäischen Kommission — Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Jerzy Plewa an den Generaldirektor für Internationale Politik und die Europäische Union des italienischen Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Felice Assenza, das der Klägerin aufgrund der Einsichtnahme in die Akten vom 19. November 2014 bekannt ist, für nichtig zu erklären oder jedenfalls aufzuheben, soweit mit ihm der Antrag Italiens in Bezug auf die gemäß Art. 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beantragten Stützungsmaßnahmen 6 bis 9 und insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen abgelehnt wird, die die Betriebe zur Schlachtung der in Vollzug der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Vogelgrippe geschlachteten Tiere und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden betreffen, sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1071/2014 der Kommission vom 10. Oktober 2014 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eier- und Geflügelfleischmarkts in Italien, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 11. Oktober 2014, für nichtig zu erklären oder jedenfalls aufzuheben, soweit mit ihr die Betriebe zur Schlachtung der in Vollzug der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Vogelgrippe geschlachteten Tiere und die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden von den gemäß Art. 220 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergriffenen Stützungsmaßnahmen ausgeschlossen werden;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 40 Abs. 2 AEUV und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot mit offensichtlichem Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch
  - Da diese Biosicherheitsmaßnahmen, die die zu den Stützungsmaßnahmen der Verordnung Nr. 1071/2014 zugelassenen Legehennenbetriebe von Imola, Lugo, Mordano und Occhiobello geschädigt hätten, auch die Klägerin geschädigt hätten, die diese Tiere habe abnehmen sollen, um sie schlachten zu lassen und an ihre Kunden weiterzuverkaufen, stelle der Ausschluss des Unternehmens, das die Tiere zur Vermarktung habe abnehmen sollen, von den Stützungsmaßnahmen und die Einbeziehung allein des Unternehmens, das die Tiere gezüchtet habe, eine gegen Art. 40 Abs. 2 AEUV verstoßende rechtswidrige Diskriminierung zwischen den Wirtschaftsteilnehmern der Branche dar. Im Übrigen sehe Art. 40 Abs. 2 AEUV ausdrücklich „Beihilfen für die Erzeugung und die Verteilung der verschiedenen Erzeugnisse“ vor.